

Der Bürgermeister der Stadt Gröningen

Amt: Bauverwaltung	Vorlagen-Nr. GRÖ/177/26-BV	Jahr 2026
Az:		
Datum: 31.08.2026		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Haupt- und Finanzausschuss Gröningen	14.09.2026	öffentlich	
Stadtrat Gröningen	12.10.2026	öffentlich	

Einstellung im Haushalt erforderlich?	Ja	Nein	Jahr	Summe
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeister	
Robert König	Fabian Stankewitz		Ernst Brunner	

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 04/2026 "Pumptrack Zuckerpark"; hier: Billigung und Auslegung des Entwurfes

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Gröningen stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 04/2026 "Pumptrack Zuckerpark" sowie der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht zu und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Weiterhin wird beschlossen, dass die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung entsprechend § 4a Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2026 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 04/2026 „Pumptrack Zuckerpark“ gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer öffentlich nutzbaren Pumptrack-Anlage im Zuckerpark.

Der vorliegende Entwurf entspricht den städtebaulichen Vorstellungen zur Entwicklung und Aufwertung des Zuckerparks. Als Art der Nutzung wird für den gesamten Geltungsbereich eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Pumptrack“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Damit wird die geplante Nutzung eindeutig auf die Errichtung und Nutzung einer Pumptrack-Anlage ausgerichtet. Für das Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt. Bei einer Plangebietsgröße von 1.776 m² ergibt sich damit eine maximal zulässige Grundfläche baulicher Anlagen von 888 m². Die Festsetzung ermöglicht die für die Anlage erforderlichen baulichen Einrichtungen und Bewegungsflächen und stellt gleichzeitig eine Begrenzung der zulässigen Versiegelung sicher.

Die Festsetzungen berücksichtigen damit sowohl die Anforderungen an eine funktionsgerechte Nutzung der Fläche als auch die städtebauliche Einbindung der Anlage in den bestehenden Zuckerpark. Die verbleibenden Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches bleiben Bestandteil der Sport- und Spielfläche und können der Gestaltung und Einbindung der Anlage dienen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die zulässige Grundfläche baulicher Anlagen liegt mit 888 m² deutlich unterhalb der maßgeblichen Schwelle von 10.000 m². Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen nach der vorliegenden Begründung vor.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nach Abschluss der Beteiligungsverfahren zu prüfen und dem Stadtrat zur Abwägung vorzulegen.

Anlagen:

1. Begründung Entwurf
2. Planzeichnung Entwurf